

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 119/120 (1942)
Heft: 2

Artikel: Die Renovation des "Kleinen Klingental", Basel zum Stadt- und Münster-Museum
Autor: Maurizio, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-52286>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

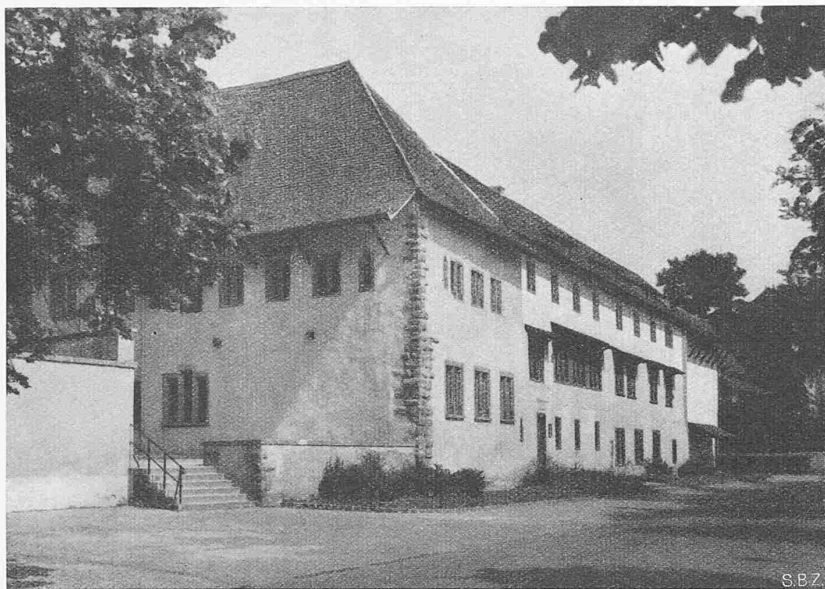


Abb. 2. Gesamtbild des Rheintraktes, rechts hinten der neue Siloanbau

rung gemacht, dass Menschen, die etwas umsonst wollen, immer Christen sind.» —

Ganz nüchtern und ehrlich gesprochen: wenn die Öffentlichkeit darüber bestimmen will, wo gebaut werden soll und wo nicht gebaut werden soll, so muss die Öffentlichkeit das Land kaufen. Zum mindesten die Partien, die sie als unüberbaubar erklären will.

Natürlich ist es schmerzlich, dass dann die Öffentlichkeit just das Land zu Eigentum besitzt, das — als unüberbaubar — nur eine minimale Rente abwirft, eine Rente, die dem landwirtschaftlichen Ertrag entspricht. Die ansehnliche Rente des Baulandes nebenan fliesst in private Taschen. Hellsichtige Gemeinden und Stadtbehörden haben es in einzelnen Fällen verstanden hier einen Ausgleich zu finden: wo ein grosser Landsitz in Stadtnähe zum Verkauf kam, haben sie zugegriffen. Sie haben dann einen Teil des Gebietes, den Teil mit dem schönsten Baumbestand, als Parkanlage erhalten und daraus dann freilich keinen Nutzen gezogen. Das übrige Land aber konnten sie alsdann als hochwertiges Bauland teuer verkaufen — eben durch die schöne Freifläche mussten ja diese Baugrundstücke sich einer besonderen Wertschätzung erfreuen. Dies Verfahren hat immer wieder schöne Erfolge gezeitigt; die Behörden konnten so der Bürgerschaft eine schöne Freifläche zur Verfügung stellen mit verhältnismässig geringen Opfern. Das Verfahren ist also durchaus zu loben.

Aber damit kann die Aufgabe, genügend grosse Freiflächen am richtigen Ort zu schaffen, nicht gelöst werden. Und ausserhalb der Stadt, im Gebiet der Landesplanung, muss das Verfahren vollends versagen. Denn auf dem Lande bedeutet der freie Ausblick, zumal für Fabrikanlagen, recht wenig. Das Freihalten der Umgebung wird hier für eine Parzellengruppe niemals eine Grundrente erzielen, die an die Gesamtkosten des Landenerwerbs einen nennenswerten Anteil liefern könnte.

Nur in ganz grossem Masstab angewendet, wird dies Verfahren in Stadt- sowohl als Landesplanung zum Erfolg führen. Wenn grosse und grösste Gebiete in die öffentliche Hand übergehen, kann — auf lange Sicht gesehen — die Rente des bebau-

baren Landes die Anschaffung der Gesamterwerbskosten decken. Und selbstverständlich auch dann nur, wenn das bebaubare Land nicht sofort wieder an Private verschachert wird, sondern in öffentlichem Eigentum verbleibt und nur das *Baurecht* an diesem Land dem privaten Baulustigen erteilt wird. Erst die zunehmende Ueberbauung und, in späteren Zeiten, die allmählich steigenden Baurechtszinsen können die grosse Transaktion, den Erwerb grosser und grösster Gebiete tragbar machen. Diese Art der Eigentumsordnung — und das ist für Stadt- und Landesplanung von entscheidender Bedeutung — gibt es der Öffentlichkeit in die Hand, durch wen und wo und wann sie bauen lassen will.

Wenn also in Stadt- und Landesplanung die Frage der Freiflächen nicht mehr mit unverbindlichen Redensarten bestritten werden soll, wenn gegenteils alle Bemühungen auf einen vollen uneingeschränkten Erfolg hin orientiert werden sollen, so wird sich folgendes Vorgehen aufdrängen:

Der öffentlichen Hand — der Gemeinde sowohl wie dem Bezirk und dem Kanton — wird das Kaufrecht zugestanden an allem bisher unbebauten Land; zum kapitalisierten Durchschnittsertrag der letzten fünf Jahre, zuzüglich zwanzig Prozent, Erbgang vorbehalten. Das im öffentlichen Eigentum stehende Land wird nicht verkauft. Die für die Bebauung vorgesehenen Teile werden an Private mit Baurecht abgegeben; die Teile, die der Bebauung entzogen werden sollen, werden verpachtet.

Es ist in der Tenne der Stadtplanung schon soviel leeres Stroh gedroschen worden, dass die junge Disziplin der Landesplanung füglich darob stutzig werden sollte. Der eklatante Misserfolg der bisherigen Bemühungen, soweit es sich um «Freiflächenpolitik» handelt, hat sich, so will es uns scheinen, deutlich genug erwiesen als Folge des beharrlichen Bemühens, die Frage am Eigentum an Grund und Boden zu umgehen. Wer über die Nutzung von Grund und Boden frei verfügen will, kann dies in einer Demokratie nur tun kraft seines Eigentumsrechtes. Mit grossen Sprüchen und leeren Händen kommen wir hier nicht vom Fleck. Man kann diese unbequeme Wahrheit in den Hintergrund drängen, man kann sie aber nicht aufheben. Auf dem Gebiet der Technik, vor Aufgaben so gross, so umfassend und in so ferne Zukunft hinausweisend wie Stadtplanung und Landesplanung, können aber auf die Dauer nur Lösungen bestehen, die den Problemen auf den Grund gehen.

Die Renovation des «Kleinen Klingental», Basel zum Stadt- und Münster-Museum

Das ehemalige *Frauenkloster Klingental* am rechten Rheinufer war seinerzeit, neben den Klöstern der Barfüsser und der Dominikaner, das drittgrösste in Basel. Nach dem Stadtplan von Mathäus Merian aus dem Jahre 1615 umfasste es das gesamte Areal der heutigen Kaserne sowie einige rheinaufwärts daran anschliessende Gebäude, und bestand aus der heute noch erhaltenen, wenn auch profanen Zwecken dienenden Klosterkirche, dem Kreuzgang, einem inneren und äusseren Klosterhof, der Totenkapelle, dem heutigen «Kleinen Klingental», früher Hospitium und Pfundhaus mit Refektorium, Küche, Kornhaus, u.s.w. den Oekonomiegebäuden mit Soodbrunnen und Wohnung der Aebtissin und dem Konventgebäude. Das ganze war von einer hohen Klostermauer mit Türmen und einem Graben umgeben; die Strassenbezeichnung «Klingentalgraben» erinnert an jene früheren Zeiten.

Während bei den übrigen Basler Klöstern das bürgerliche Wesen vorherrschte, war der Ritter und Minnesänger *Walter von Klingen*, gestorben 1285, Stifter und Wohltäter des Klingentals¹⁾. Er begabte das unter Rudolf von Habsburg im Jahre 1274 gegründete und bald mächtig aufblühende Kloster mit umfangreichen, vom Papst in Rom feierlich bestätigten Schenkungen an Land und Gütern. Von den damaligen wie von den späteren, 1437 bis 1454 erstellten Bauten sind heute alle bis auf das «Kleine Klingental» verschwunden. Den Kern der damaligen Klosteranlage bildeten das Dormitorium und das Konventhaus.

¹⁾ Die geschichtlichen Daten sind einer Abhandlung von Staatsarchivar Dr. P. Roth zur Eröffnung des neuen Stadt- und Münster-Museums am 11. März 1939 entnommen. — Abb. 7, 10, 12 Phot. Spreng, übrige Wehrli.

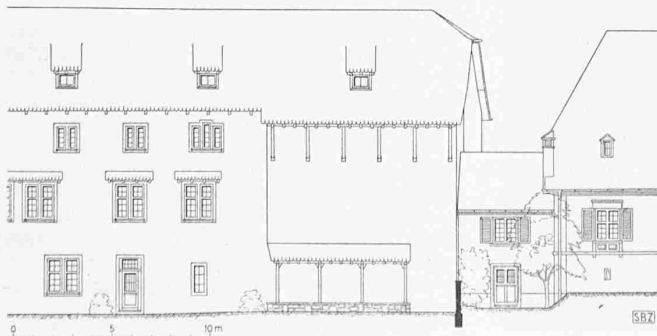


Abb. 3. Kleines Klingental mit angebaute (neuem) Getreide-Silo. — 1:350

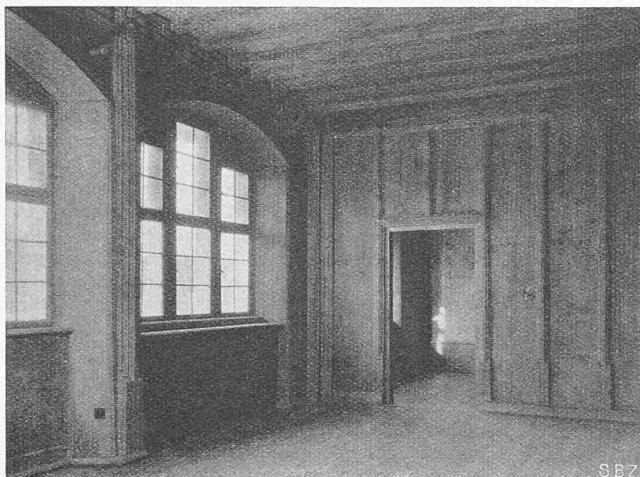


Abb. 12. Gotischer Saal im I. Stock des Rheintraktes



Abb. 11. Ehemalige Küche, Durchblick zum Refektorium

Das Dormitorium war hier die Gesamtheit der einzelnen Zellen, von denen sich im ersten Stock des Kirchentraktes noch einige bis heute gut erhalten haben. Der grösste und wichtigste Raum des Konventhauses war das *Refektorium* (Abb. 10), der Sitzungssaal mit Bibliothek und Archiv. Zur Zeit der Reformation war das Kloster Klingental zweifellos das reichste und vornehmste Basler Stift und besass ausser seinem Klosterbezirk, seinen zahlreichen Häusern und einträglichen Gewerben bedeutende Güter im benachbarten Elsass. Mit dem Tod der letzten Aebtissin im Jahre 1557 erhielt der Rat das Verfügungsrecht über das Vermögen, die Gebäude und die Güter des Klosters. Später sind die Räumlichkeiten des Kleinen Klingental einzeln vermietet oder veräussert worden und im Jahre 1805 erwarb die Stadt das Hauptgebäude.

Als die Oeffentliche Basler Denkmalpflege im Jahre 1934 den Behörden den Plan einer Renovation des Kleinen Klingental unterbreitete, handelte es sich erstens um die baugeschichtlich getreue Wiederherstellung des letzten Restes der vormals bedeutenden Klosteranlage, und damit um die Erhaltung dieses Baudenkmals, zweitens um die Frage, wie diese ganz besonderen Räume mit neuem Leben erfüllt werden könnten. Die Sammlungen des Münsterbauvereins waren bis anhin sehr zerstreut und zum Teil ungeeignet untergebracht gewesen, und der Wunsch nach einer übersichtlichen Ausstellung dieser kostbaren Schätze gleichzeitig mit den Stadt- und Burgen-Modellen des Historischen Museums hatte sich je länger je mehr geltend gemacht. So war der Gedanke reif geworden, das Kleine Klingental zu renovieren und als *Stadt- und Münstermuseum* herzurichten.

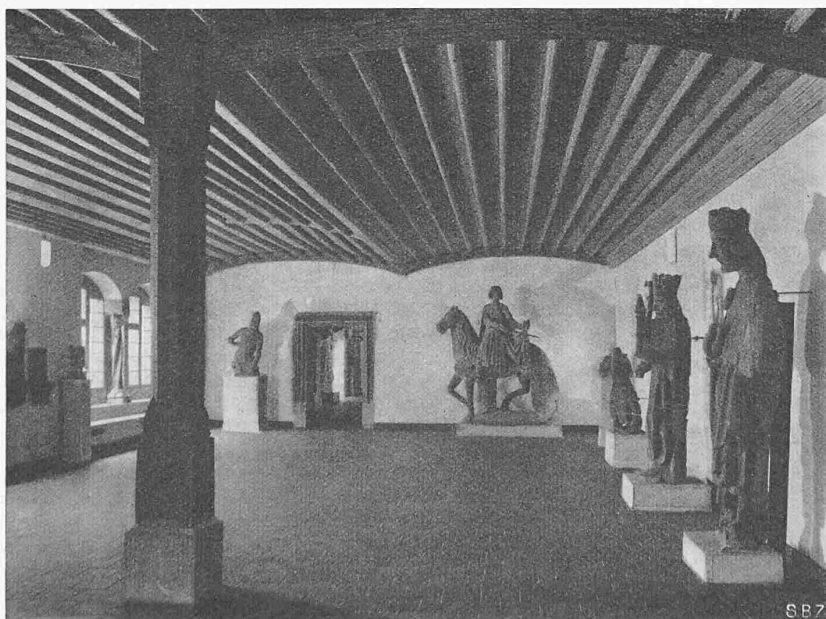


Abb. 10. Ehemaliges Refektorium des Kleinen Klingental, heute Basler Münstermuseum

Die im August 1936, anlässlich des XIV. Internat. kunstgeschichtlichen Kongresses in Basel veranstaltete Ausstellung der Münster-Plastik hat bei den einheimischen und auswärtigen Besuchern den Gedanken einer dauernden Ausstellung dieser wertvollen und für die zeitgenössische Kunst ebenso anregenden wie für den Kunsthistoriker interessanten Skulpturen wesentlich gefördert. Die Anregung der Denkmalpflege fand die ideelle und vor allem auch finanzielle Unterstützung der Arbeitsrappen-Behörden und des Bundes. Das im Einvernehmen mit Vertretern der eidgenössischen Kommission zur Erhaltung historischer Kunstdenkmäler (Prof. Dr. Jos. Zemp und Architekt Dr. h. c. E. Vischer), der Oeffentlichen Basler Denkmalpflege (Dr. R. Riggensbach), des Baudepartements (Kantonsbaumeister J. Maurizio), der Münsterbaukommission und den Organen des Historischen Museums durch den beauftragten Architekten *R. Grüniger* (i. Fa. Burckhardt, Wenk & Co.) ausgearbeitete Projekt fand allgemeine Zustimmung. Nachdem im Frühjahr 1937 aus dem Arbeitsrappensfonds ein Kredit von 297 800 Fr. für die Renovation und den Umbau des Kleinen Klingental und später noch ein solcher von 41 400 Fr. für die Neugestaltung der nächsten Umgebung bewilligt worden waren, konnte im Juni 1937 mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Die *Baugruppe* besteht, wie der Grundriss (Abb. 5) zeigt, im wesentlichen aus zwei nahezu rechteckig aneinanderggebauten Flügeln, dem 66 m langen Kirchentrakt (Abb. 1) längs der ehemaligen Klingentalkirche und durch diese mächtig überragt, und dem kürzeren Rheintrakt (Abb. 2), sowie verschiedenen kleineren rückwärtigen Anbauten (Abb. 7 und 8). Während der Durchführung der Renovationsarbeiten erhielt der Rheintrakt eine architektonisch sehr erwünschte Verlängerung durch einen *Siloneubau*, der durch die Architekten *Bräuning, Leu, Dürig* für die benachbarte Klingentalmühle erstellt wurde. Dieser Anbau ist ein sprechender Beweis dafür, dass neuzeitliche Bauten nicht nur keine Störung, sondern sogar eine Steigerung historischer Bauten bedeuten können, wenn man sie massstäblich taktvoll und diskret in die vorhandenen Gegebenheiten einfügen und dabei auf konstruktivistische Glaubensbekenntnisse²⁾ und blosser Zweckmässigkeit zu verzichten weiss (vgl. Abb. 3 und 4).

Bei den Umbau- und Renovationsarbeiten im Kleinen Klingental handelt es sich zunächst vor allem um die Entfernung von Einbauten aus lieblosen Jahrzehnten und um die Freilegung des ursprünglichen Bauzustandes. Sodann gelangten diejenigen inneren und äusseren Renovations- und Umbauarbeiten zur Durchführung, die zur Erhaltung des Baues im Hinblick auf seine künftige Zweckbestimmung notwendig waren. Auch konnte durch verschiedene Verbesserungen in der unmittelbaren Umgebung der Baugruppe eine erfreu-

²⁾ Und auf ein volles Drittel des lt. Abb. 4 vorgesehen gewesen Nutzraumes, zu Gunsten des Stadtbildes!
Red.

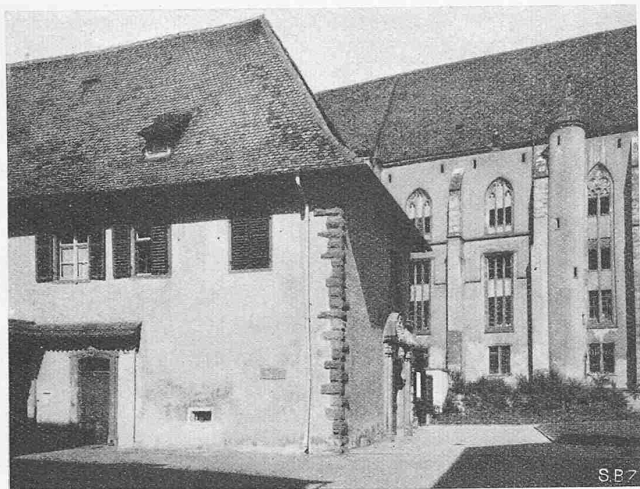


Abb. 9. Nordöstlicher Kopfbau, dahinter die Klosterkirche

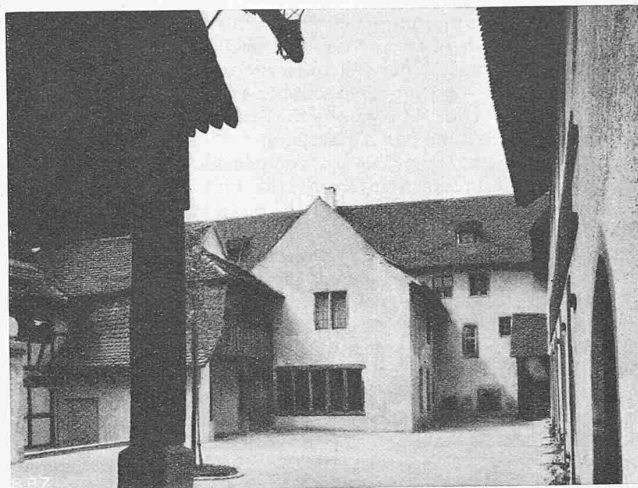


Abb. 8. Blick rheinwärts in den Grossen Hof

lichere Gesamtwirkung erzielt werden. So wurden beispielsweise am Rheinweg die Einfriedigung sowie die kümmerlichen Gebüsch und Bäume entfernt und durch ein dem Bau vorgelagertes Rasenband ersetzt. Die prosaische «Strasse» zwischen dem Kirchentrakt und der Umfassungsmauer des Kasernenareals — eine Strasse, die nicht befahren werden konnte, da sie gegen den Rhein zu keinen Kehrplatz hatte, in einer schmalen Treppe endigte, und für den spärlichen Fussgängerverkehr viel zu breit angelegt war — wurde in einen Fussweg verwandelt, der zwi-

schen zwei mit Gebüsch und Blumen bepflanzten Grünstreifen hindurchführt. Ganz besonders in die Kur genommen wurde auch der am Nordostende des Kirchentraktes gelegene trostlose Teerplatz, der abgesenkt und in eine Grünanlage verwandelt sowie durch Entfernen der Kasernenmauer an dieser Stelle verbreitert werden konnte.

Diese Grünanlage erhielt eine besondere Note durch den Einbau des barocken Zeughausportals an der Nordostfassade des Kirchentraktes, eines Werkes des Basler Bildhauers Nicola Curi

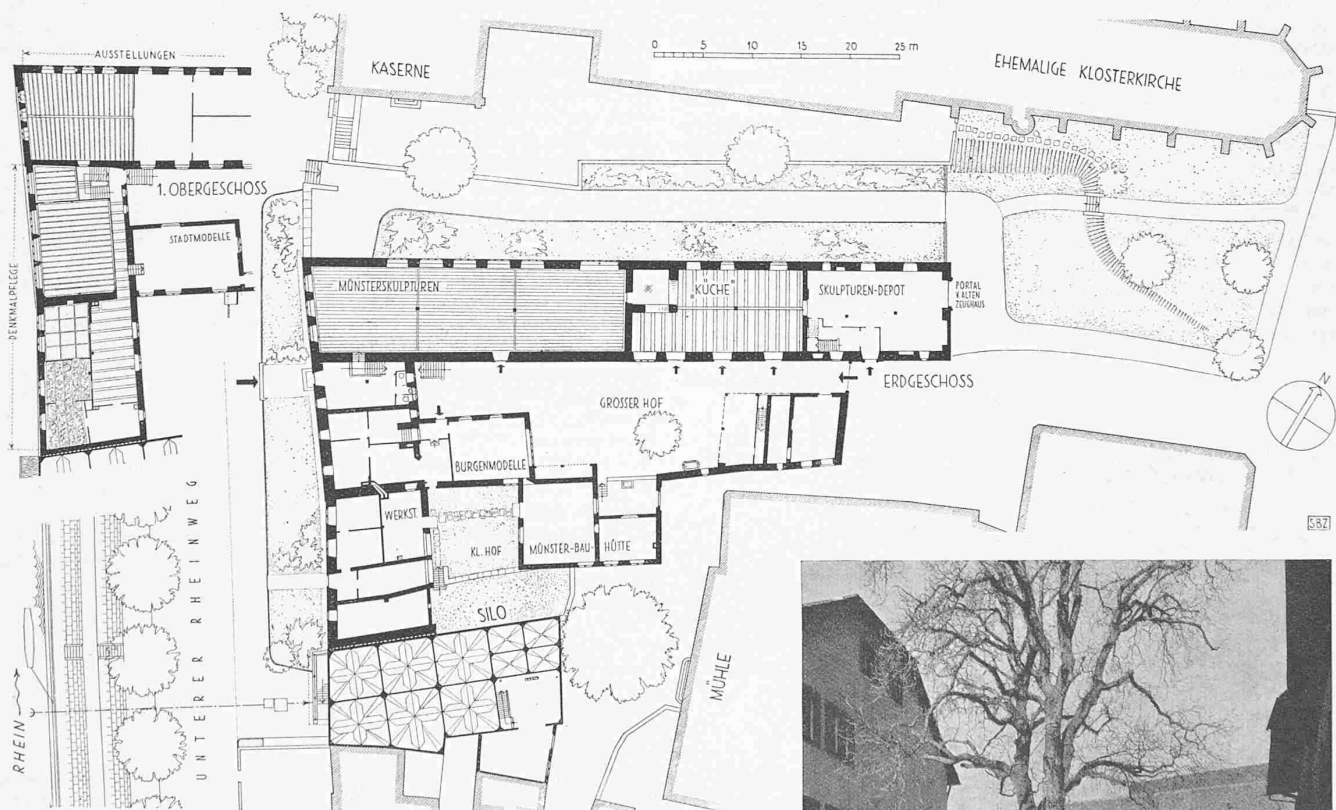


Abb. 5. Grundrisse vom Kleinen Klingental, mit angebautem Silo. — 1:700

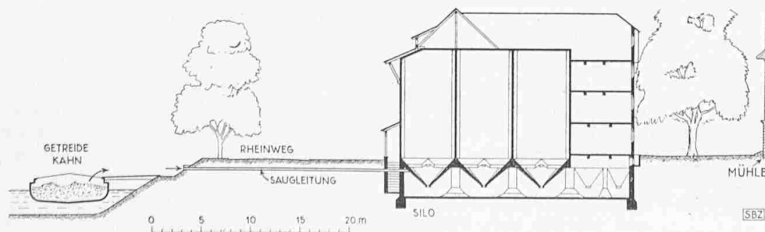


Abb. 6. Schnitt durch Unteren Rheinweg und den Silobau. — 1:700

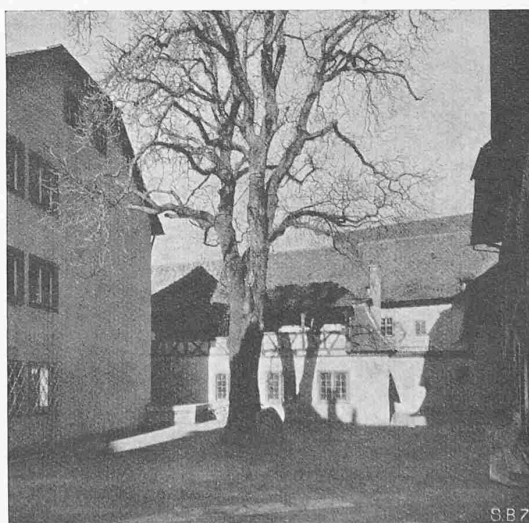


Abb. 7. Hof zwischen Silo (links) und Mühle (rechts)

aus dem Jahre 1777 (Abb. 1). Das Portal erfüllt auch hier seinen ursprünglichen Zweck als Eingangstor zu einem grossen Raum. Daneben — als lockere Verbindung der Gebäudeecke mit der Kasernenmauer — gelangte ein schönes *schmied-eisernes Gitter* von 1794 aus dem Besitz des Historischen Museums zur Aufstellung.

Im Hinblick auf Renovationen von geschichtlich und architektonisch interessanten und erhaltungswerten Bauten werden in Basel von verschiedenen Instanzen (Historisches Museum, Denkmalpflege, Hochbauamt) einzelne Bauteile wie Treppen, Fenstergewände, Türen, Holzschnitzereien, Beschläge und dgl. aus Privathäusern und dem Staat gehörenden Liegenschaften, die abgebrochen werden müssen, magaziniert. So konnte auch bei den Wiederherstellungsarbeiten im Kleinen Klingental manches tüchtige Stück alter Handwerkskunst Verwendung finden. Z. B. stammen die im Rheintrakt eingebaute Barocktreppe und die Eingangstüre zur Abwartwohnung im Kirchentrakt aus dem ehemaligen Hause «zum Zellenberg» Ecke Reb-gasse-Riehentorstrasse; das im Refektorium wieder verwendete sechsteilige gotische Fenster mit gedrehter Säule aus dem Geburtshaus Arnold Böcklin's in der Gerbergasse, das dem Warenhaus «EPA» hat weichen müssen; die Barocktreppe zur Abwartwohnung aus einem Hause an der Streitgasse (Neubau Barfüsserhof); das gotische Fenster in der ehemaligen Küche aus dem «Haus zum Fuchslein» in der Steinvorstadt (Neubau Kino Rex); die Sandsteingewände der Verbindungstüre zwischen Refektorium und Küche aus dem «Strassburgerhof» am Petersberg (Neubau Spiegelhof); verschiedene eichene Stützen aus dem Zeughaus, usw.

Diese stummen Fragmente sind eine Anklage auf die fast naturhafte Selbstvernichtung einer Stadt, die sich in ihrem Wachstum nicht nur auf Aussenquartiere beschränkt, sondern auch im Stadttinnern nach Erneuerung und Entwicklung drängend, Unersetzliches zermalmt. Es ist deshalb sehr notwendig, dass ein gerechter aber strenger Gesetzgeber den *Denkmalschutz juristisch verankert*, damit wenigstens dort, wo man es erhalten müsste und könnte, durch spekulative Eingriffe nicht noch mehr Wertvolles zu Grunde geht.

Im Innern des Kleinen Klingental wurde vor allem der *grosse gotische Saal* im Erdgeschoss des Kirchentraktes, das frühere *Refektorium*, in seiner ursprünglichen Anlage mit zwei Stützen und einer gut erhaltenen, schwach gewölbten Holzdecke wiederhergestellt (Abb. 10). Diese gotische Halle — der Raum dürfte mit seinen stattlichen Abmessungen von $8,3 \times 31,5$ m zu den

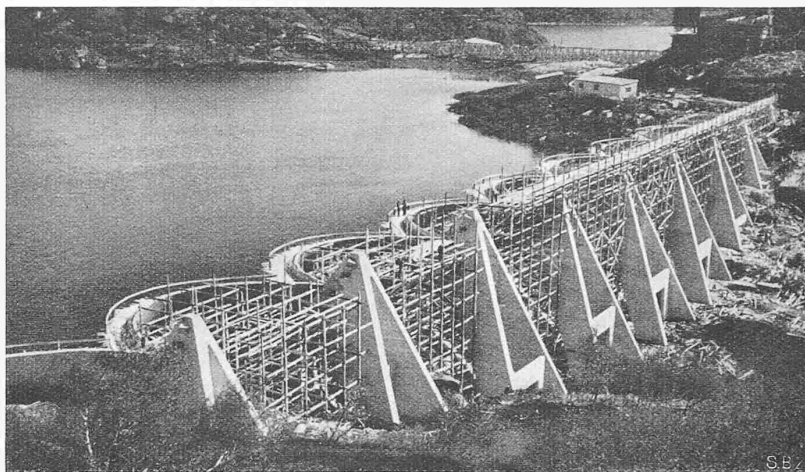


Abb. 8. Navanndamm des Vest Agder Elektrizitätswerks, im Bau

grössten dieser Art in der Schweiz gehören — dient zur Ausstellung der Münsterskulpturen, ebenso die anschliessende ehemalige Küche (Abb. 11), einer der schönsten Klosterräume. In einem Nebengebäude, das den grossen Hof vom kleinen Hofe trennt — an diesem floss früher der «Kleinbasler Teich» vorbei und unter dem Hauptgebäude hindurch zum Rhein — sind im Erdgeschoss in einem getäfelten Zimmer die *Burgenmodelle* aus Basels Umgebung aufgestellt, und im 1. Stock darüber die beiden für die Erkenntnis der baulichen Entwicklung Basels wichtigen *Stadtmodelle*. In einem anderen Nebengebäude ist die *Münster-Bauhütte* untergebracht (vgl. die Grundrisse). Der erste Stock enthält eine Reihe bemerkenswerter Räume, so den vermutlichen *Kapitelsaal*, über dessen Eingangstüre eine Wandmalerei aus dem Ende des 15. Jahrhunderts eine Wandmalerei aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, die Geburt Christi darstellend, freigelegt wurde und einen geräumigen, getäfelten Saal, der jetzt zu wechselnden Ausstellungen dient, mit einem kleinen Nebenzimmer, in dem sich ein Wandbildfragment aus dem 17. Jahrhundert fand. In den anschliessenden Räumen, in denen die *Oeffentliche Denkmalpflege* ihr neues Heim bezog, sind bei der Entfernung von Gipsdecken zwei mit Rankenwerk und Blumen bunt bemalte Holzdecken aus dem 17. Jahrhundert zum Vorschein gekommen.

Endlich ist noch auf die mittelalterliche *Dachkonstruktion* im Kirchentrakt hinzuweisen, die anlässlich der Renovation von allerlei späterem Beiwerk befreit wurde, und auf den im Dachstock des Rheintraktes nicht ganz ohne Schwierigkeiten erfolgten Einbau des grossen Fliegerbildes des schiffbaren Rheines vom Bodensee bis Basel, das bei Anlass der Internat. Ausstellung für Binnenschifffahrt und Wasserkraftnutzung²⁾ mit Hilfe von Bund, Kantonen und des Freistaates Baden 1926 hergestellt worden war.

Die Erhaltung dieses schönen Baues, wie auch dessen Erfüllung mit neuem Zweck und Leben ist geglückt. Möge er diese bewegte Zeit, wie so viele früheren gut überdauern, seinen wertvollen Inhalt bald wieder in vollem Umfang ausbreiten dürfen, und nicht nur das bereits vorhandene Interesse der Kenner an Bau und Inhalt wachhalten, sondern dieses Interesse auch in weiteren Volkskreisen wecken.

J. Maurizio, Kantonsbaumeister

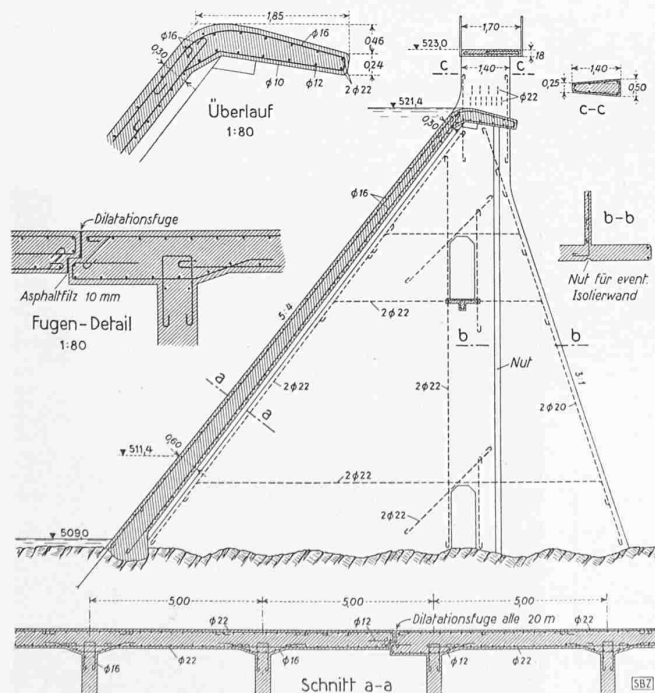


Abb. 7. Storglomvandamm des Glomfjordwerkes
Querschnitt und Schnitte a bis c 1:200, Einzelheiten 1:80

Einiges über den Norwegischen Talsperrenbau

Von Ing. Dr. h. c. H. E. GRUNER, Basel

(Schluss von Seite 4)

Für die in den letzten Jahren erstellten *Plattensperren* wählt Gröner eine etwas andere Konstruktion, wie dies aus den Zeichnungen für den *Storglomvandamm* des Glomfjordwerkes, Abb. 7, hervorgeht. Wenn es sich hier auch um eine nur 11 bis 12 m hohe Mauer handelt, sind doch Einzelheiten davon sehr interessant. Die Mauer steht auf Glimmerschiefer und ist nur wenig in den Felsen eingelassen; die Platte ruht auf Pfeilern, die von Axe zu Axe 5 m Abstand haben. Sie ist als kontinuierliche Platte über unendlich vielen Stützen gerechnet und in den Festpunkten des Systems für die Dehnungsfugen durchschnitten. Der Schnitt erfolgt jeweils in der vierten Öffnung und zwar bald auf der einen, bald auf der andern Seite des Feldes. Die Platte hat eine doppelte durchgehende Armierung, also luft- und wasserseitig, und ist bei den Pfeilern durch Vouten verstärkt. Gröner ver-

²⁾ Vgl. SEZ Bd. 88, Nr. 1 (Juli 1926).

Baugebieten bestimmte Umriss gegeben werden; dass freilich auch an bestimmten Stellen einer freien, sozusagen unbegrenzten Entwicklung Raum zu geben ist. Damit bilden sich aber überall Grenzen; Grenzen zwischen bebaubarem und unbebaubarem Land. Wer will diese Grenzen festlegen? Wer will diese Grenzen erhalten, auch dann, und gerade dann, wenn sie wirksam werden sollen? Denn just dann, wenn drüben gebaut wird, dann soll hüben nicht gebaut werden dürfen!

Je schroffer die Uebergänge geplant werden, zwischen bebautem und unbebautem Gelände — und es liegt im Interesse einer wirksamen Planung, dass dem so ist — um so unmöglicher wird es sein, diese Planung auch durchzusetzen. Die Eigentümer, denen man jetzt das Veto entgegen hält, jetzt, da ihre Nachbarn auf der andern Seite der punktierten Linie haben bauen dürfen — diese Eigentümer werden das nicht verstehen. Sie werden sich auf Artikel 4 der Bundesverfassung berufen. Der Plan wird Plan bleiben. Dann, wenn er sich bewähren soll, wird er aufgehoben werden. Nur die Rechtlosigkeit einer Diktatur vermöchte eine solche Neuordnung durchzusetzen.

*

Nun haben sich in unsern Städten immer wieder Bürger gefunden, die ihre schönen grossen, mit prächtigen Bäumen bestandenen Besitzungen der Stadt vermacht haben, womit der Öffentlichkeit die notwendigsten Freiflächen — und zwar inmitten der bebauten Gebiete! — gesichert werden. Wir denken dabei in erster Linie an die Städte Lausanne und Genf.

Aber keine Stadt wird sich auf solche Schenkungen verlassen dürfen; denn ob damit auch im günstigsten Fall dem Bedürfnis der Stadt nach Grösse und Lage der Freiflächen Genüge getan wird, ist doch sehr die Frage.

Da Privatland nicht als unbebaubar erklärt werden kann und auf Schenkungen nicht mit Sicherheit gerechnet werden darf, muss das Land, das der Bebauung entzogen werden soll, in öffentliches Eigentum übergeführt, das heisst, es muss von der Öffentlichkeit, von der Stadt erworben werden.

Und auf dem Gebiet der Landesplanung steht es nicht anders.

Es mag vorläufig nicht den Anschein haben. Aber gerade an den entscheidenden Stellen, im entscheidenden Augenblick, wenn ein Stauwehr errichtet ist, wenn eine neue Industrieanlage gegen die Landschaft abgegrenzt werden soll, wenn ein Aussichtspunkt, wenn eine besonders wichtige, wenn eine entscheidende Stelle des Landschaftsbildes gegen eine zufällige Verbauung geschützt werden soll — gerade dann erscheinen die lockenden Verkaufsmöglichkeiten — da wird alles freundliche Zureden nichts ausrichten, und Drohen erst recht nicht. Wenn nach Auffassung der Gemeinde oder des Kantons das in Frage stehende Gebiet unverbaut bleiben soll, so muss Gemeinde, oder Bezirk oder Kanton dies Land eben käuflich erwerben. Dann kann die Öffentlichkeit, nunmehr Landeigentümerin, frei verfügen, ob gebaut werden soll oder nicht. Und wenn die Bebauung nur unter ganz besonderen Umständen gestattet werden kann, so kann sie jetzt das Wann und das Wie bis aufs letzte Tüpfelchen genau bestimmen. Auf Grund ihres Eigentumsrechts; ohne dass sie es nötig hätte, sich auf das unsichere Mittel des freundlichen Zuspruchs oder die bedenkliche Methode des brutalen Diktats verlassen zu müssen.

Unsere vielbewunderten alten Städte und Städtchen, Zofingen und Thun, Winterthur und Biel, Delémont und Yverdon, vor allem aber Fribourg und Bern sind ja auch nicht zufällig so wohl geraten: das Territorium, auf dem sie angelegt wurden, stand in öffentlichem Eigentum. Der Eigentümer des Territoriums hat den Plan aufgestellt, die Strassen abgesteckt, die Gevierte parzelliert, und hat alsdann bestimmt, wo und wann und mit welchem Material der Private zu bauen habe. Seit anderthalb Jahrhunderten haben wir versucht, umgekehrt zum Ziel zu gelangen, zum Ziel einer halbwegs vernünftigen Bebauung. Der Boden ist jedem einzelnen Bauherrn als «freies Eigentum» überlassen worden — dafür sind dann die Reglemente, die diese Freiheit wieder einschränken, immer ausführlicher und immer eingreifender geworden: da der Privatmann als Eigentümer grundsätzlich selbst bestimmen konnte, wann, wo und wie gebaut würde, suchte man nun diesem allzulieberlichen, allzufrohlichen Zustand durch scharfe Reglemente beizukommen. Und als das nichts nützte, sondern gegenteils unsere Städte in einen Zustand hineinführte, dessen



Abb. 1. Klostertrakt mit dem Portal des alten Zeughauses

sich heute Allewelt zu schämen beginnt, hat man zum letzten, verzweifeltsten und — unter uns gesagt — etwas lächerlichen Mittel gegriffen: der Bauberatung; womit bestenfalls die grundsätzliche aber ehrliche Hässlichkeit durch eine fade und unehrliche Mittelmässigkeit abgelöst war.

Es hat allen Anschein, dass nun diese Methoden: schärfste Reglementierung bis hart ans Bauverbot, und schöngeistige, letzten Endes unwirksame Bauberatung aufs Land hinaus projiziert werden sollten, als *Landesplanung*. Die Reglemente und alle übrigen Eingriffe in das Privatverfügungsrecht müssen dann freilich auf dem Lande noch bedeutend schärfer gefasst werden als in der Stadt, wenn sie wirksam sein sollen. Denn in offener Landschaft reiht sich ja nicht Bau an Bau. Da müssten denn nicht nur Grösse und Art des Baues vorgeschrieben werden, sondern auch die Lage des Baues innerhalb des Grundstücks. Und wahrscheinlich auch Material, Dachneigung und Firstrichtung. Wobei das Ergebnis mindestens ebenso fragwürdig bliebe wie in der Stadt, und die Hauptfrage noch immer offen stünde: wie kann man bestimmte Partien gegen alle und jede Ueberbauung sicher stellen?

Um diese einfache Frage drücken wir uns nun schon seit Jahrzehnten und zwar deswegen, weil die Antwort zwar bekannt ist aber unbequem: sie lautet und kann nicht anders lauten als: Das Land, das nicht überbaut werden soll, muss, wenn es ihr nicht geschenkt wird, von der Öffentlichkeit gekauft werden.

*

Die Frage, wie man ein Stück Land gegen Ueberbauung sichern kann, ist also letzten Endes eine finanzielle Frage; also eine sehr materielle, man könnte sagen eine jüdische Angelegenheit; der man gerne ausweichen möchte; die man am liebsten durch ein paar artige Redewendungen von der «Verpflichtung des Einzelnen der Gesamtheit gegenüber» ersetzen möchte. Wir denken dabei an das Wort, das Bernard Shaw in seiner «Heiligen Johanna» dem Grafen von Warwick in den Mund gelegt hat: «Die Juden geben gewöhnlich, was eine Sache wert ist; sie lassen sich bezahlen, aber sie liefern die Ware. Ich habe die Erfah-

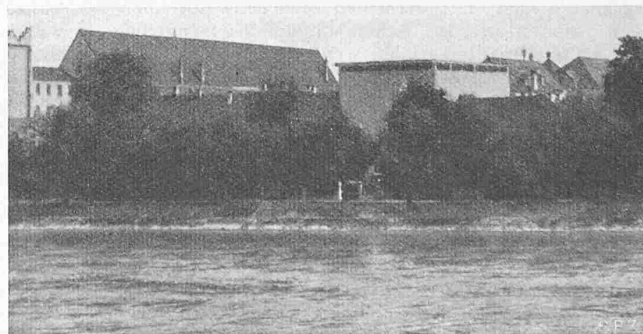


Abb. 4. Blick aus Süden mit ursprünglich geplantem Silobau